Prüferbericht – Aufgabe C 2017

1. Einführung

In der diesjährigen Aufgabe ging es um Argumentationen zur Neuheit, zur erfinderischen Tätigkeit und zu hinzugefügten Gegenständen. Der Neuheitsaspekt und einige Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit basierten auf einer offenkundigen Vorbenutzung.

In seinem Schreiben machte der Mandant auf die folgenden Aspekte aufmerksam: Beanspruchung der Priorität von zwei als zurückgenommen geltenden europäischen Patentanmeldungen, das Verhältnis des Patents zu den Prioritätsdokumenten und die Änderung von Anspruch 3 während der Prüfung. Die Bewerber waren aufgefordert, diese Angaben zu interpretieren und in der Einspruchsschrift entsprechend anzuwenden.

Anlage 1 des Patents, gegen das Einspruch eingelegt wird, betrifft eine Vorrichtung zum Korkenziehen und umfasst zwei unabhängige Patentansprüche.

Der unabhängige Anspruch 1 betrifft eine Vorrichtung zum Korkenziehen, die ein Gehäuse und ein drehbares Korkenextraktionselement umfasst. Das Extraktionselement beinhaltet mindestens einen geraden Abschnitt mit einem daran befestigten Griff und einem spiralförmigen, in den Korken greifenden Abschnitt mit mindestens zwei unterschiedlichen Steigungshöhen. Dieser Gegenstand wird in den abhängigen Ansprüchen 2, 3 und 4 eingeschränkt.

Der unabhängige Anspruch 5 betrifft ein Korkenextraktionselement umfassend einen geraden Bereich mit einer daran angebrachten Scheibe und einen spiralförmigen Bereich mit einer reibungsmindernden Beschichtung. Die abhängigen Ansprüche 6 und 7 beschreiben die Merkmale der Beschichtung und deren Erstreckung.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die Bewerber mussten für jeden Anspruch das jeweilige wirksame Datum feststellen. Dies ist notwendig, um im Rahmen der Argumentation gegen die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit zu bestimmen, welche Dokumente oder darin offenbarten Inhalte den gültigen Stand der Technik darstellen.

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie zusätzlich zu den Anspruchsmerkmalen weitere relevante Angaben wie Definitionen, technische Wirkungen, objektive technische Aufgaben und sonstige Hinweise in den Anlagen erkennen und diese Angaben bei der Erarbeitung überzeugender Argumente verwenden. Die genaue Fundstelle im jeweiligen Dokument (z. B. Absatz, Anspruch, Abbildung) musste angegeben werden. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung eines Anspruchsmerkmals eine andere Terminologie verwendet als in dem angefochtenen Anspruch, so war anhand der Angaben in den Anlagen zu erläutern, warum diese dieselbe Bedeutung hat. Alle für den Einspruch gegen das Patent erforderlichen Angaben sollten den Anlagen (einschließlich Anlage 1) entnommen werden. Beispiel: In der diesjährigen Aufgabe befand sich die Angabe, dass die Steigungshöhe dem Abstand zwischen zwei benachbarten Spiralwindungen entspricht, in Anlage 1, Absatz [0010]. Es wurde erwartet, dass die Bewerber diese Fundstelle angeben, wenn sie argumentieren, dass Anhang 2 ein Korkenextraktionselement mit zwei unterschiedlichen Steigungshöhen beschreibt. Eigene Fachkenntnisse des Bewerbers auf dem technischen Gebiet der Erfindung sollten nicht genutzt werden (R. 22 ABVEP).

Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz musste für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit der nächstliegende Stand der Technik ermittelt werden. Die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik musste erläutert werden (siehe Richtlinien G-VII, 5.1). In der diesjährigen Aufgabe offenbarten alle Anlagen Vorrichtungen zum Entfernen von Korken oder verwiesen darauf, weswegen eine detailliertere Erläuterung erforderlich war. Ein Beweggrund dafür, Anlage 6 als nächstliegenden Stand der Technik zu bestimmen, konnte beispielsweise sein, dass dieser eine geschlossene Kammer umfasst.

Die Argumentation gegen die erfinderische Tätigkeit sollte das Unterscheidungsmerkmal/die Unterscheidungsmerkmale des Anspruchs im Vergleich mit dem nächstliegenden Stand der Technik eindeutig herausstellen. Etwaige technische Wirkungen auf das Merkmal/die Merkmale gemäß dem Patent, gegen das Einspruch eingelegt wird, mussten erkannt werden, und die entsprechende Grundlage musste angegeben werden. Dies galt für unabhängige und abhängige Ansprüche. Die zu lösende(n) objektive(n) technische(n) Aufgabe(n) musste(n) auf Grundlage der technischen Wirkung(en) erläutert werden.

Zu einer vollständigen Antwort gehörte es, konkret zu begründen, warum der Fachmann Dokumente kombinieren würde, z. B. durch Verweis auf einen bestimmten Teil des anderen Dokuments, der mit dem gleichen Zweck oder der gleichen objektiven technischen Aufgabe in Verbindung steht. In der diesjährigen Aufgabe musste für die Argumentation gegen die erfinderische Tätigkeit von Anspruch 1 z. B. Anlage 2 konsultiert werden. Ein begründetes Argument wäre es, auf Anlage 2 zu verweisen und zu erläutern, dass diese sich ebenfalls auf Vorrichtungen zum Entfernen von Korken bezieht, mit denen auch Korken aus Flaschen gezogen werden können (Anlage 2, Absatz [0009]).

Die Argumentation für fehlende erfinderische Tätigkeit sollte auch eine begründete Argumentation dazu umfassen, "wie und warum" man zum Anspruchsgegenstand gelangt, wenn die Lehre aus den Dokumenten zum Stand der Technik kombiniert wird. Allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") wurden nicht als überzeugende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet. Eine angemessene Begründung in der diesjährigen Aufgabe wäre z. B. gewesen, dass sowohl Anlage 2, Absatz [0009] als auch Anlage 6, Absatz [0008] durchbohrende Elemente aus Metall offenbaren.

Zusätzlich zu den Angriffen im "Lösungsvorschlag" wurden Punkte für sonstige plausible, gut begründete Angriffe vergeben.

Damit der Einspruch zulässig ist, müssen Angaben zu dem Patent, gegen das Einspruch eingelegt wird, und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der

Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. Hier bot es sich an, das vorgedruckte Einspruchsformblatt zu verwenden.

Ein Antwortschreiben wurde nicht erwartet.

3. Einspruchsschrift

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik

Für die Feststellung des wirksamen Datums der Ansprüche waren die im Schreiben des Mandanten enthaltenen Angaben zu nutzen. Die Zahlung der Anmelde- und Recherchengebühr ist keine Voraussetzung für die Feststellung eines Anmeldetags, und die Tatsache, dass frühere Anmeldungen als zurückgezogen galten, beeinträchtigt nicht das Recht, dafür die Priorität zu beanspruchen (Artikel 87 Absätze 2 und 3 EPÜ und Regel 40 Absatz 1 EPÜ).

Anspruch 3 beinhaltet in der erteilten Fassung zwei Alternativen, die getrennt zu prüfen waren. Die erste Alternative (Abhängigkeit von Anspruch 1) wurde im ersten Prioritätsdokument offenbart. Die zweite Alternative (Abhängigkeit von Anspruch 2) geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie die Relevanz von Anlage 4 erörtern. Die Anlage selbst konnte nicht für einen Angriff auf die Ansprüche verwendet werden, da sie nach dem Anmeldetag von Anlage 1 veröffentlicht wurde. In Anlage 4 lagen keine Nachweise für eine mündliche Offenbarung vor. Das Dokument galt jedoch als Nachweis für eine offenkundige Vorbenutzung. Es wurde erwartet, dass in den Antworten angegeben wurde, wann die Vorbenutzung stattfand, was verfügbar gemacht wurde und unter welchen Umständen dies erfolgte (siehe Richtlinien G-IV, 7.2). Die Bewerber sollten erkennen, dass es sich bei dem auf der Messe verkauften Korkenzieher um den Stand der Technik für die Ansprüche 5–7 handelte. Durch den

Verkauf des Korkenziehers wurden alle Merkmale, einschließlich der Merkmale der Beschichtung, für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht.

Anspruch 1

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf Grundlage der Kombination mit Anlage 6 und Anlage 2 erwartet. Anlage 6 ist der nächstliegende Stand der Technik, da sie einen Korkenzieher mit Zugelement und einer umschlossenen Kammer offenbart und daher die wenigsten strukturellen bzw. funktionellen Änderungen erforderlich sind. Anlage 2 betrifft kein Korkenextraktionselement mit einem wendelförmigen Element, einem geraden Abschnitt und einem Griff. Anlage 3 offenbart kein drehbares Korkenextraktionselement. Der auf der Messe verkaufte Korkenzieher scheidet in Bezug auf die erfinderische Tätigkeit für diesen Anspruch aus. Anlage 5 offenbart keine umschlossene Kammer. Für diesen Anspruch wurden keine Neuheitseinwände erwartet.

Anspruch 2

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, da sie einen Korkenzieher mit Hebel bestehend aus einem drehbaren Korkenextraktionselement offenbart. Anlage 6 stellt einen Korkenzieher mit Zugelement dar, der über eine Feder um den geraden Abschnitt des Extraktionselements verfügt. Aufgrund der Feder können die gezahnten Arme nicht in Rippen im geraden Abschnitt greifen.
Da gegenüber Anlage 5 zwei Unterscheidungsmerkmale mit separaten und nicht zusammenhängenden technischen Wirkungen vorliegen, wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit auf Grundlage von Teilaufgaben (siehe Richtlinien G-VII, 5.2 oder 6) bezogen auf Anlage 5, Anlage 2 und Anlage 6 erwartet.

Anspruch 3

Wenn abhängig von Anspruch 1

Diese Alternative sah ein Merkmal vor, das bereits in Anlage 6 offenbart war, und sollte daher angegriffen werden, wobei die Argumentation analog zur Argumentation in Verbindung mit Anspruch 1 zu erfolgen hatte.

Wenn abhängig von Anspruch 2

Es wurde ein Einspruch erwartet, da der Gegenstand der Anmeldung über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausging. Für eine umfassende Argumentation war es erforderlich, die in der Anmeldung verfügbaren Angaben in der eingereichten Fassung zu berücksichtigen und zu begründen, weshalb dies keine ausreichende Grundlage für die erweiterte Abhängigkeit darstellt.

Anspruch 4

Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ausgehend von Anlage 6 als nächstliegendem Stand der Technik erwartet. Dieser Anspruch beinhaltete ein zusätzliches, nicht zusammenhängendes Merkmal. Daher wurde ein Angriff auf Teilaufgaben unter Verweis auf die Kombination mit Anlage 6, Anlage 2 und Anlage 3 erwartet. Das zusätzliche Merkmal dieses Anspruchs stellt eine Mischung aus nichttechnischen und technischen Wirkungen dar. Daher mussten nur Letztere anhand des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes geprüft werden.

Anspruch 5

Für den auf der Messe verkauften Korkenzieher wurde ein Angriff auf die Neuheit erwartet. Eine umfassende Argumentation musste eine Betrachtung der Verfügbarkeit der chemischen Zusammensetzung für die Öffentlichkeit umfassen (siehe G 1/92 oder Richtlinien G-IV, 7.2.1). Eine zusätzliche Argumentation hinsichtlich einer mangelnden erfinderischen Tätigkeit wurde nicht erwartet.

Anspruch 6

Der auf der Messe verkaufte Korkenzieher ist der nächstliegende Stand der Technik und nicht Anlage 4 als solche. Es handelt sich um das einzige Korkenextraktionselement mit einer Scheibe. Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit in Bezug auf dieses Element in Kombination mit Anlage 2 erwartet. Ein umfassendes Argument erforderte den Beweggrund, Anlage 2 zu konsultieren. Diese Anlage offenbarte ein spiralförmiges Korkenextraktionselement mit einer reibungsmindernden Beschichtung (siehe Anlage 2, Anspruch 3).

Anspruch 7

Der auf der Messe verkaufte Korkenzieher ist der nächstliegende Stand der Technik und nicht Anlage 4 als solche. Es handelt sich um das einzige Korkenextraktionselement mit einer Scheibe. Es wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit in Bezug auf dieses Element in Kombination mit Anlage 2 erwartet.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2017

Einspruchsschrift (zusammen mit Formblatt 2300)

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik (12 Punkte)

Wirksames Datum der Ansprüche

Die Ansprüche 1, 2, 3 – wenn abhängig von Anspruch 1 – und 4 sind für den ersten Prioritätstag berechtigt, also den 08.04.2010, da ihr Anspruchsgegenstand Bestandteil des Prioritätsdokuments EP 10223223 ist.

Bei Anspruch 3 – wenn abhängig von Anspruch 2 – geht der Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (siehe unten)

Die Ansprüche 5–7 sind für den zweiten Prioritätstag berechtigt, also den 28.03.2011. Ihr Gegenstand ist lediglich im Prioritätsdokument EP 11117055 zu finden.

Stand der Technik

Anlage 2, Anlage 3, Anlage 5 und Anlage 6 wurden vor dem ersten Prioritätstag von Anlage 1, also dem 08.04.2010, veröffentlicht. Jedes Dokument stellt daher für alle Ansprüche im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 EPÜ den Stand der Technik dar.

Anlage 4 wurde zwar nach dem Anmeldetag veröffentlicht, stellt jedoch einen Nachweis der öffentlichen Vorbenutzung nach dem ersten Prioritätstag und vor dem zweiten Prioritätstag dar.

Um nachzuweisen, dass ein Produkt der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag zur Verfügung gestellt wurde, müssen die folgenden Angaben vorgelegt werden: wann die Vorbenutzung stattfand, was verfügbar gemacht wurde und unter welchen

Umständen dies erfolgte (Richtlinien G-IV, 7.2). Die Weinmesse fand vom 25.–27. März 2011 in Porto statt (Anlage 4, Zeile 3), also vor dem zweiten Prioritätstag von Anlage 1 (wirksames Datum für die Ansprüche 5–7). Anlage 4 offenbart eine Weinmesse, an der die allgemeine Öffentlichkeit teilnahm (Anlage 4, Zeilen 18–19). Herr Rolha verkaufte die Korkenzieher auf der Messe (Anlage 4, Zeilen 45–46).

Daher kann der auf der Messe verkaufte Korkenzieher im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 EPÜ gegen den Anspruchsgegenstand der Ansprüche 5–7 verwendet werden.

Anspruch 1 (20 Punkte)

Anlage 6 ist der nächstliegende Stand der Technik, da sie einen Korkenzieher mit Zugelement und einer umschlossenen Kammer offenbart und daher die wenigsten strukturellen bzw. funktionellen Änderungen erforderlich sind.

Anlage 6 offenbart einen Korkenzieher (siehe Titel), also eine Vorrichtung zum Entfernen von Korken (Anlage 1, Absatz [0002]). Anlage 6, Absatz [0005] offenbart eine Struktur, die eine umschlossene Kammer bildet. Anlage 6, Absatz [0006] bzw. die Abbildung offenbart, dass die Struktur eine zylindrische Form haben kann. Das zentrale Element ist drehbar (Anlage 6, Absatz [0009]). Das zentrale Element besteht aus einem wendelförmigen Teil, einem geraden Teil und einem Griff (Anlage 6, Absatz [0004] bzw. Abbildung bzw. Anspruch 1). Laut Anlage 1, Absatz [0002] entspricht ein wendelförmiges Element einem spiralförmigen Element. Das zentrale Element ist ein Korkenextraktionselement (Anlage 6, Absatz [0009]).

Der Gegenstand von Anspruch 1 weicht von Anlage 6 insofern ab, als der spiralförmige Abschnitt zwei unterschiedliche Steigungshöhen aufweist. Die Wirkung besteht darin, die Stabilität des Korken beim Entfernen zu erhöhen und ein Zerbrechen des Korkens zu verhindern (Anlage 1, Absatz [0010] und Absatz [0011].

Die objektive technische Aufgabe besteht darin, ein Zerbrechen des Korkens zu verhindern.

Anlage 2 bezieht sich ebenfalls auf eine Vorrichtung zum Entfernen von Korken (Anlage 2, Absatz [0001]), mit der auch Korken aus Flaschen gezogen werden können (Anlage 2, Absatz [0008] und Absatz [0009]). Anlage 2 offenbart ein spiralförmiges hohles Element, das in den Korken gebohrt wird (Anlage 2, Absatz [0008] und Absatz [0009] bzw. Anspruch 2). Anlage 2, Absatz [0009] offenbart, dass das durchbohrende Element in der oberen Hälfte weniger Windungen hat, um ein Zerbrechen des Korkens zu verhindern. Bei weniger Windungen erhöht sich der Abstand zwischen zwei benachbarten Windungen. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Windungen entspricht der Steigungshöhe (Anlage 1, Absatz [0010]). Daher offenbart Anlage 2 ein wendelförmiges, in den Korken greifendes Element mit zwei unterschiedlichen Steigungshöhen.
Sowohl Anlage 2, Absatz [0009] als auch Anlage 6, Absatz [0008] offenbaren durchbohrende Elemente aus Metall. Außerdem offenbart Anlage 2, Absatz [0009], dass zwei unterschiedliche Steigungshöhen ein Zerbrechen des Korkens verhindern. Daher würde der Fachmann die Vorrichtung aus Anlage 6 durch die Einführung von zwei unterschiedlichen Steigungshöhen im wendelförmigen Element verändern.

Demnach beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 1 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 2 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

Anspruch 2 (20 Punkte)

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, da sie das einzige Dokument zum Stand der Technik darstellt, in dem eine Vorrichtung zum Entfernen von Korken mit Hebel bestehend aus einem drehbaren Korkenextraktionselement offenbart wird (Anlage 5, Absatz [0005].

Anlage 5 offenbart einen Flaschenöffner, mit dem Korken entfernt werden können, also eine Vorrichtung zum Entfernen von Korken (Anlage 5, Absatz [0001] bzw. Absatz [0003]). Anlage 5, Absatz [0005] offenbart ein drehbares in den Korken greifendes Element. Das in den Korken greifende Element besteht aus einem wendelförmigen Bereich, aus einem geraden Bereich mit Rippen und aus einem Griff (Anlage 5, Absatz [0003]). Laut Anlage 1, Absatz [0002] entspricht ein

wendelförmiges Element einem spiralförmigen Element. Anlage 5 offenbart ebenfalls, dass die Rippen (Anlage 5, Absatz [0005] bzw. Abbildung) in zwei gezahnte seitliche Arme greifen (Anlage 5, Absatz [0003], Absatz [0005], Anspruch bzw. Abbildung).

Der Gegenstand von Anspruch 2 weicht von Anlage 5 insofern ab, als a) der spiralförmige Bereich zwei unterschiedliche Steigungshöhen aufweist und b) der Gegenstand ein Gehäuse mit einer umschlossenen zylinderförmigen Kammer hat.

Die Wirkung von Merkmal a) besteht darin, den Korken beim Entfernen zu stabilisieren, damit er nicht zerbricht (Anlage 1, Absatz [0010]), und betrifft die objektive technische Aufgabe, ein Zerbrechen des Korkens zu verhindern. Die für Anspruch 1 vorgebrachten Argumente betreffend die Aufgabe und die Lösung, an die sich dieses Merkmal richtet, gelten auch für Anspruch 2.

Die Wirkung von Merkmal b) besteht darin, den Benutzer davor zu schützen, einen Finger einzuklemmen (Anlage 1, Absatz [0007]), und löst die technische Aufgabe, das Gerät sicherer zu machen.

Die beiden Unterscheidungsmerkmale beeinflussen sich nicht gegenseitig und bringen daher keinen Synergieeffekt hervor. Sie lösen separate Teilaufgaben und sollten daher getrennt voneinander betrachtet werden (siehe Richtlinien, G-VII, 5.2 bzw. 6).

Der Fachmann würde Anlage 6 berücksichtigen, da sich diese auf Vorrichtungen zum Entfernen von Korken mit einem wendelförmigen in den Korken greifenden Element (siehe Abbildung) bezieht. Anlage 6 offenbart, dass die Struktur mit Metallbögen und einer Abdeckung aus Kunststoffmaterial ausgebildet sein kann, wodurch eine von diesen umschlossene Kammer gebildet wird (Anlage 6, Absatz [0005]). Die bevorzugte Form für das Gehäuse, die Anlage 6 offenbart, ist die zylindrische Form (Anlage 6, Absatz [0006]). Dieses Dokument offenbart zudem, dass die Struktur die Verletzungsgefahr minimiert (Anlage 6, Absatz [0006]), d. h., die gestellte technische Aufgabe wird dadurch gelöst.

Anlage 5 offenbart bereits die Möglichkeit eines Trägerelements mit mindestens zwei Bögen (Anlage 5, Absatz [0003]).

Für den Fachmann wäre es naheliegend, das Trägerelement nach Anlage 5 durch Aufnahme einer Plastikabdeckung zu ändern, wenn es um die Lösung der Teilaufgabe zu Merkmal b) geht.

Demnach beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 2 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 und Anlage 6 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

Anspruch 3 (10 Punkte)

<u>Wenn abhängig von Anspruch 1</u>

Anlage 6 ist aus den gleichen wie für Anspruch 1 dargelegten Gründen der nächstliegende Stand der Technik. Anlage 6 offenbart außerdem, dass die Struktur, die das Gehäuse für das zentrale Element bildet, aus Polyethylen besteht (Anlage 6, Absatz [0005]).

Aus den gleichen Gründen wie für Anspruch 1 trifft daher auch für diesen Anspruch die Argumentation für eine mangelnde erfinderische Tätigkeit zu.

Demnach beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 3 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 2 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

<u>Wenn abhängig von Anspruch 2</u>

Anlage 1 offenbart zwei separate Ausführungsformen. Die Absätze [0006]–[0012] von Anlage 1 offenbaren die erste Ausführungsform der Vorrichtung zum Korkenziehen (Vorrichtung zum Korkenziehen mit Zugelement), die Absätze [0013] und [0014] von Anlage 1 offenbaren die zweite Ausführungsform der Vorrichtung (Vorrichtung zum Korkenziehen mit Hebel).

Anlage 1, Absatz [0013] offenbart, dass die gezahnten seitlichen Arme an ein Metallgehäuse gekoppelt sind. Anlage 1, Absatz [0014] offenbart, dass das Metallgehäuse den nötigen konstruktiven Halt für die seitlichen Arme bietet.

Zwar offenbart Anlage 1 Absatz [0008], dass für die erste Ausführungsform Polyethylen verwendet werden kann, doch wird nicht offenbart, dass Polyethylen auch für die zweite Ausführungsform verwendet werden kann.

Anlage 1, Absatz [0014] offenbart, dass das Metallgehäuse den nötigen konstruktiven Halt für die seitlichen Arme bietet. Es liegt keine Offenbarung dahin gehend vor, dass ein Gehäuse aus Polyethylen den nötigen konstruktiven Halt bieten würde.

Die neue Abhängigkeit führt eine neue Kombination aus Merkmalen ein, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, und verstößt gegen Artikel 123 Absatz 2 EPÜ.

Gegen Anspruch 3 wird daher im Einklang mit Artikel 100 Buchstabe C EPÜ Einspruch eingelegt.

Anspruch 4 (12 Punkte)

Anlage 6 ist aus den gleichen wie für Anspruch 1 dargelegten Gründen der nächstliegende Stand der Technik. Laut der Beschreibung in Anspruch 4 hat der Griff die Form einer Blume. Diese Form legt nahe, dass ein Griff mit vielen Ausbuchtungen vorliegt (Anlage 1, Absatz [0012]).

Der Anspruchsgegenstand von Anspruch 4 weicht von der Offenbarung in Anlage 6 insofern ab, als a) der spiralförmige Abschnitt zwei unterschiedliche Steigungshöhen aufweist und b) der Griff die Form einer Blume hat.

Da die Merkmale voneinander unabhängig sind und keinen Synergieeffekt hervorbringen, lösen sie unabhängige Teilaufgaben und können getrennt voneinander behandelt werden (Richtlinien, G-VII, 5.2 bzw. 6).

Die Wirkung von Merkmal a) besteht darin, den Korken beim Entfernen zu stabilisieren, damit er nicht zerbricht (Anlage 1, Absatz [0010]), und betrifft die objektive technische Aufgabe, ein Zerbrechen des Korkens zu verhindern. Die für Anspruch 1 vorgebrachten Argumente betreffend die Aufgabe und die Lösung, an die sich dieses Merkmal richtet, gelten auch für Anspruch 4.

Mit einem blumenförmigen Griff werden zwei Wirkungen verknüpft: 1) Er ist ästhetisch ansprechend (Anlage 1, Absatz [0012]) und 2) bietet einen besseren Halt (Anlage 1, Absatz [0012]).

Wirkung a) ist nichttechnisch und muss in Bezug auf die erfinderische Tätigkeit nicht berücksichtigt werden.

Wirkung b) ist technischer Natur und richtet sich an die Teilaufgabe, eine ergonomischere Form zu erzielen.

Anlage 3 betrifft ebenfalls Vorrichtungen zum Entfernen von Korken (Anlage 3, Absatz [0004]). Sie offenbart einen Griff in Kleeblattform, d. h., er umfasst drei oder vier Ausbuchtungen. Anlage 3 offenbart daher einen Griff mit mehreren Ausbuchtungen, die dem Benutzer einen besseren Halt bieten (Anlage 3, Absatz [0009]).

Anlage 6 offenbart, dass der Griff jede Form haben kann (Anlage 6, Absatz [0007]). Für den Fachmann würde es daher naheliegen, den Griff der Vorrichtung gemäß Anlage 6 zu ändern und einen Griff mit mehreren Ausbuchtungen zu verwenden, wie in Anlage 3 offenbart, um die entsprechende Aufgabe zu lösen.

Daher beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 4 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 2 und Anlage 3 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

Anspruch 5 (6 Punkte)

Der auf der Weinmesse verkaufte Korkenzieher umfasst ein in den Korken greifendes Element mit einem geraden Abschnitt, einer daran befestigten Scheibe und einem wendelförmigen Abschnitt (Anlage 4, Foto). Laut Anlage 4, Zeilen 45–46, verfügen diese Korkenzieher über eine Polyfluorkohlenstoff-Beschichtung. Es ist bekannt, dass diese Beschichtung reibungsmindernde Eigenschaften aufweist (Anlage 2, Absatz [0006]).

Die chemische Zusammensetzung eines Erzeugnisses ist Stand der Technik, wenn das Erzeugnis als solches der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und vom Fachmann analysiert und reproduziert werden kann, ungeachtet dessen, ob für die Analyse der Zusammensetzung bestimmte Gründe ermittelt werden können (siehe G1/92 bzw. Richtlinien G-IV, 7.2.1). Durch den Verkauf des Korkenziehers, wie in Anlage 4 dokumentiert, wurden alle Merkmale, einschließlich der Merkmale der Beschichtung, für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht.

Daher war der Anspruchsgegenstand von Anspruch 5 vor dem zweiten Prioritätstag öffentlich verfügbar und gilt nicht als neu gegenüber dem auf der Messe verkauften Korkenzieher. Die Anforderungen von Artikel 54 Absatz 2 EPÜ sind nicht erfüllt.

Anspruch 6 (11 Punkte)

Der auf der Messe verkaufte Korkenzieher ist der nächstliegende Stand der Technik. Er umfasst ein Korkenextraktionselement mit einer Scheibe sowie die in Anspruch 5 beschriebenen technischen Merkmale.

Das Korkenextraktionselement gemäß Anlage 6 weicht vom nächstliegenden Stand der Technik insofern ab, als es über eine Polybacchus-Beschichtung verfügt.

Die Wirkung des Unterscheidungsmerkmals besteht darin, die Reibung zwischen synthetischen Korken und dem Extraktionselement zu verringern (Anlage 1, Absatz [0017] und Absatz [0018]).

Die objektive technische Aufgabe, die zu lösen ist, besteht darin, zu vermeiden, dass synthetische Korken durch zu hohen Druck nach unten in die Flasche gedrückt werden.

Anlage 2 befasst sich mit spiralförmigen Korkenextraktionselementen (Anlage 2, Absatz [0008] bzw. Absatz [0009]) und würde daher vom Fachmann konsultiert werden. Sie offenbart, dass eine reibungsmindernde Schicht ein leichteres Einführen des Elements in synthetische Korken ermöglicht, d. h., die Schicht reduziert die Kraft, die der Benutzer aufwenden muss (Anlage 2, Absatz [0005]). Anlage 2, Absatz [0006] offenbart außerdem, dass Polybacchus das bevorzugte Material ist und der spiralförmige Abschnitt damit beschichtet ist (Anlage 2, Anspruch 3). Das auf der Messe verkaufte Element umfasst bereits eine Polyfluorkohlenstoff-Beschichtung (Anlage 4, Zeilen 45–46). Daher würde der Fachmann für das bekannte Korkenextraktionselement nach Anlage 2 Polybacchus als Polyfluorkohlenstoff-Beschichtung verwenden, um die objektive technische Aufgabe zu lösen.

Demnach beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 6 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber dem auf der Messe verkauften Korkenzieher in Kombination mit Anlage 2 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

Anspruch 7 (9 Punkte)

Der auf der Messe verkaufte Korkenzieher ist aus den gleichen wie für Anspruch 6 dargelegten Gründen der nächstliegende Stand der Technik.

Das Korkenextraktionselement nach Anspruch 7 unterscheidet sich insofern vom nächstliegenden Stand der Technik, als es über eine Polybacchus-Beschichtung verfügt, die sich über ein bis maximal zwei Drittel des spiralförmigen Abschnitts beginnend von der Spitze des Extraktionselements erstreckt.

Die Wirkung des Unterscheidungsmerkmals besteht darin, einen Kompromiss zwischen der Verringerung der Reibung zwischen synthetischen Korken und dem

Extraktionselement und den Kosten zu erzielen (Anlage 1, Absatz [0017] und Absatz [0018]).

Die objektive technische Aufgabe besteht darin, zu niedrigeren Kosten zu vermeiden, dass synthetische Korken durch zu hohen Druck nach unten in die Flasche gedrückt werden.

Anlage 2 befasst sich mit spiralförmigen Korkenextraktionselementen (Anlage 2, Absatz [0008] bzw. Absatz [0009]) und würde daher vom Fachmann konsultiert werden. Sie offenbart, dass eine reibungsmindernde Schicht ein leichteres Einführen des Elements in synthetische Korken ermöglicht, d. h., die Schicht reduziert die Kraft, die der Benutzer aufwenden muss (Anlage 2, Absatz [0005]). Anlage 2 offenbart außerdem, dass Polybacchus ein besonders gutes Material zur Erzielung der notwendigen Eigenschaften darstellt, wenngleich es teuer ist (Anlage 2, Absatz [0006]). Sie offenbart ausdrücklich, dass die untere Hälfte des spiralförmigen Elements mit Polybacchus beschichtet ist (Anlage 2, Anspruch 3). Anlage 2, Absatz [0005] offenbart, dass die notwendigen Eigenschaften erreicht werden, indem nur die Spitze und die untere Hälfte des Extraktionselements beschichtet werden. Das Ausmaß der Beschichtung liegt also im Bereich zwischen einem Drittel und zwei Dritteln. Daher wäre es für den Fachmann naheliegend, das Korkenextraktionselement des auf der Messe verkauften Korkenziehers wie in Anlage 2 offenbart zu beschichten.

Demnach beinhaltet der Anspruchsgegenstand von Anspruch 7 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber dem auf der Messe verkauften Korkenzieher in Kombination mit Anlage 2 und erfüllt nicht Artikel 56 EPÜ.

Examination Committee II

Paper C – 2017 – Marking sheet

	Max	Marker 1	Marker 2
General	12		
Claim 1	20		
Claim 2	20		
Claim 3	10		
Claim 4	12		
Claim 5	6		
Claim 6	11		
Claim 7	9		
Total	100		